



Satzung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die im Studienjahr 2015/2016
an der Universität Bayreuth
als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie
in höheren Fachsemestern aufzunehmenden
Bewerberinnen und Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2015/2016)
Vom 10. Juli 2015

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 225 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erlässt die Universität Bayreuth im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

- (1) In den nachfolgend genannten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2015/2016 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für ein höheres Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B):

		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebswirtschaftslehre	B	250	frei	frei	frei	frei	frei		
Biologie	B	127	frei	frei	frei	frei	frei		
Deutsch-Spanischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft	B	20	0	20	0	20	0	20	0
Sportökonomie	B	90	0	85	0	81	0		

- (2) In den nachfolgend genannten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2016 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für ein höheres Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B):

		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebswirtschaftslehre		70	frei	frei	frei	frei	frei		
Biologie	B	0	frei	frei	frei	frei	frei		
Deutsch-Spanischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft	B	0	20	0	20	0	20	0	20
Sportökonomie	B	0	88	0	83	0	79		

§ 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

§ 4

¹Eine Studierende oder ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie oder er bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist, aufgrund dieser Leistungen zugelassen werden kann und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

§ 5

Erreicht die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

§ 6

Im Wintersemester 2015/2016 nicht von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in Anspruch genommene Plätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2016 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30. September 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Eilentscheides der Hochschulleitung der Universität Bayreuth vom 7. Juli 2015, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 2. Juli 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. Juli 2015, Az. A 4014/1 - I/1a.

Bayreuth, 10. Juli 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. Juli 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Juli 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juli 2015.